

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Weinheim hat in seiner Sitzung vom 03.04.2019 entsprechend § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung den Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren Nr. 613/58 „Bergstraße/Langmaasweg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1/04-06a „Bergstraße/Langmaasweg“ nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim, Eingang J, 1. OG, Zimmer 249, einsehen.

Der Umlegungsplan wird den Beteiligten auszugsweise entsprechend § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses vom 04.05.2016 und 15.09.2018 hatten die Aufforderungen zur Anmeldung von Rechten enthalten. Die Frist zur Anmeldung von Rechten ist gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans (03.04.2019) abgelaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsplan kann binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Weinheim, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Weinheim, den 06.04.2019

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim:

Dr. Fetzner
Erster Bürgermeister